



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. Februar 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
26. Januar 2021

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Regierungsoberinspektorin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Pet 2-19-02-1101-043149 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 26. Januar 2021 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Leider hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine Möglichkeit, Ihnen zu helfen.

Die aktuelle Maskenpflicht in den Gebäuden des Deutschen Bundestages beruht auf der Allgemeinverfügung des Bundestagespräsidenten, welche seit 6. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Grundlage dafür ist das Hausrecht des Bundestagspräsidenten nach Art. 40 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes.

Es gehört nicht zu den aus Artikel 17 Grundgesetz (Petitionsrecht) abgeleiteten verfassungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses, das Verhalten des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu überprüfen und zu bewerten. Der Petitionsausschuss verfügt über keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Bundestagspräsidenten.

Es liegt danach allein im Ermessen des Bundestagspräsidenten, ob er die Maskenpflicht in den Gebäuden des Deutschen Bundestages ausweitet und weitere Maßnahmen wie die Schließung der Kantine anordnet oder nicht.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Ihnen keine andere Nachricht geben kann.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Knop
Knop